



## BWL - Einführung Vertragsrecht Willenserklärungen Gottlieb-Daimler-Schule 2 Technisches Schulzentrum Sindelfingen mit Abteilung Akademie für Datenverarbeitung

## Rechtsgeschäft

Einseitige Rechtsgeschäfte			
Die Willenserklärung (WE) erfolgt nur durch eine einzige Person		Zwei oder mehr Willenserklärungen erforderlich 1. Willenserklärung: Antrag 2. Willenserklärung: Annahme	
		Bei inhaltlicher Übereinstimmung:	Mehrheitsprinzip
			Einseitig verpflichtend
WE wird erst wirksam, wenn sie dem Empfänger zugeht	WE wird mit der Abgabe wirksam	Zwei oder mehr Seiten haben Pflichten	Nur eine Seite hat Pflichten, z. B. Schenkung 516 BGB, Bürgschaft § 765 BGB
<u>Bsp.:</u> Kündigung, Anfechtung, Aufgabe des Eigentumsanspruchs	Bsp.: Testament § 1937 BGB, Auslobung § 657		
		Zweiseitig vollkommen	
Bsp.: Eigentumsaufgabe an Grundstücken § 928		Für beide Seiten entstehen Pflichten, wobei die versprochene Leistung im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen <u>Bsp.:</u> Dienstvertrag § 611 BGB, Werkvertrag §631 BGB, Kaufvertrag 433 BGB	Für eine Seite entsteht eine Pflicht, für die andere nur eventuell Bsp: Auftrag § 662 BGB Leihe § 598 BGB

Ordnen Sie folgende Begriffe in die oben stehende Übersicht ein: amtsempfangsbedürftig, Beschluss, empfangsbedürftig, nicht empfangsbedürftig, Vertrag, zweiseitig unvollkommen, zweiseitig verpflichtend, zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte